

2. Vorvertrag zum Wärmeliefervertrag

zwischen der

Inselenergie Föhr-Amrum GmbH
Hafenstraße 23
25938 Wyk auf Föhr

vertreten durch die Geschäftsführer Carsten Lange und Alexander Gess,
als Betreiber des Fernwärmesystems
(im folgenden **Betreiber** genannt)

und

als Anschlussnehmer an das Fernwärmesystem
(im folgenden **Kunde** genannt)

für

- das oben genannte Objekt
- das nachfolgende Objekt:

Präambel

Auf der Insel Föhr in den Gemeinden Alkersum, Oevenum, Nieblum und Midlum wird ein Wärmenetz mit der Bezeichnung „Wärmenetz Föhr-Mitte“ errichtet, das Bestandsgebäude sowie Neubauten zukünftig mit Wärme versorgen soll. Das Netz wird voraussichtlich bis 30.09.2029 fertiggestellt.

Die Anlieger an den Wärmetrassen sollen mit Wärme aus einer Anlage mit Solarthermie, Erdwärmesonden sowie aus einer Biomasseheizzentrale, Blockheizkraftwerk und einer Groß-Wärmepumpe versorgt werden. Dabei steht die ökologische und energiesparende Wärmeerzeugung mit geringen Umweltbelastungen, regionalen Brennstoffen und Versorgungssicherheit im Vordergrund. Es wird angestrebt, den derzeitigen Heizöl- und Gaseinsatz zur Wärmeerzeugung in den Gebäuden vollständig durch Wärme aus heimischen Erneuerbaren Energien zu substituieren. Die Anlage entspricht somit den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes.

Die hohen investiven Aufwendungen des Betreibers für die Erneuerbaren Energien sowie für die Heizzentrale und das neue Fernwärmesystem erfordern eine längerfristig angelegte Zusammenarbeit mit dem Kunden. Aus diesem Grund sollen Vorverträge abgeschlossen werden, mit denen die Eigentümer der Bestandsgebäude verpflichtet werden, nach Fertigstellung einen Wärmeliefervertrag abzuschließen; dieser Mustervertrag liegt dem Vorvertrag als Anlage bei. Die hohen Investitionskosten rechtfertigen aus Sicht beider Vertragsparteien die Dauer der vertraglichen Bindung von mindestens **10** Jahren.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Eigentümer des o.g. Objekts verpflichten sich hiermit, den unter Anlage 1 vorhandenen Mustervertrag zur Wärmelieferung spätestens zum 31.12.2025 zu unterzeichnen und mit Fertigstellung des Wärmenetzes die vollständige Wärmelieferung über den Betreiber zu beziehen. Die Verpflichtung gilt für den Kunden längstens bis zum 30.09.2029. Sofern das Wärmenetz bis zum vorbenannten Zeitpunkt nicht errichtet wurde, kann der Kunde vom Wärmeliefervertrag nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zurücktreten. Der Wärmeliefervertrag wird, soweit dies erforderlich werden sollte, vor Abschluss des Vertrages durch die Parteien an die aktuellen Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) angepasst, wenn sich die dort niedergelegten Bestimmungen zwischenzeitlich verändern sollten.

§ 2 Mieter; Eigentümerwechsel

1. Ist der Kunde Vermieter, nimmt er mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Mietverträge mit den jeweiligen Mietern folgende Verpflichtung auf:
„Der Mieter ist verpflichtet, ab dem 30.09.2029 seinen gesamten Wärmebedarf ausschließlich durch Wärmelieferung von der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH zu decken“.
2. Der Kunde wird im Fall des Verkaufs eines Gebäudes oder einer Wohneinheit mit dem Käufer notariell vereinbaren, dass der Erwerber mit Eigentumsübergang an Stelle des Kunden in alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintritt und dem Vertragsschluss zwischen dem Betreiber und dem Wohnungs- bzw. Grundstückseigentümer als Vertreter des Kunden zustimmt. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV unberührt.
3. Die übertragende Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsnachfolger verpflichtet wird, die übernommenen Rechte und Pflichten auch einem weiteren Rechtsnachfolger aufzuerlegen. Die ausscheidende Partei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen in Textform bestätigt und die verbleibende Partei hierin in Textform eingewilligt hat. Ein Eigentümerwechsel ist dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Betreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übergangszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig mitgeteilt wird

§ 3 Leistungen des Betreibers

Der Betreiber informiert die Kunden über den Fortgang der Planung und des Baus des Wärmenetzes und kündigt die Inbetriebnahme des Wärmenetzes rechtzeitig, d.h. mindestens 15 Wochen vorher, an.

§ 4 Liste der Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1: Mustervertrag Wärmelieferung

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet worden.

Für den Kunden:

_____, den

Für den Betreiber:

Föhr, den